

MARKTGEMEINDE PRAMBACHKIRCHEN

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
A-4731 Prambachkirchen
Pol. Bezirk Eferding
Tel. 07277/2302-0 ° Fax 07277/2302-22
E-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at
www.prambachkirchen.at
DVR 0415821
UID 23422605

Prambachkirchen, am 14. März 2006

130/5 - 2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 14. März 2006, mit der die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen geregelt wird.

Aufgrund § 112 Abs. 3 dritter Satz Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 194/1994 idF BGBl I 134/2005 iVm Art 118 Abs. 2 B-VG und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 wird verordnet

§ 1

In der Zeit von 01. Mai bis 30. September dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen Gastgärten, die sich auf öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

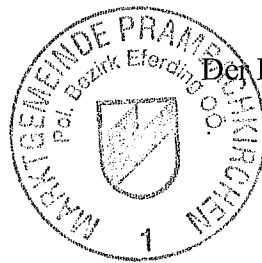
§ 2

In der Zeit von 01. Mai bis 30. September dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen Gastgärten, die sich weder auf öffentlichen Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar angrenzen, jedenfalls von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem

Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 15. März 2006

Abgenommen am: 6. April 2006 *il*